

Qualifizierung in Notfallpsychologie

Herausgegeben von der Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion
Klinische Psychologie des BDP

Inhalt

Einleitung	1
.....
1 Allgemeine Theorienachweise	3
.....
2 Spezielle Theorienachweise	3
.....
3 Berufserfahrung	4
.....
Antrag	5
.....

Einleitung

Entsprechend dem Empfehlungspapier zur modularen Qualifikation „Notfallpsychologie“ sollen dazu Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen zugelassen werden.

Der Anerkennungsausschuss Notfallpsychologie des BDP hatte eine Übergangsregelung für die Zuerkennung der Fortbildungsqualifikation Notfallpsychologie für alle Notfallpsychologen und Notfallpsychologinnen der ersten Stunde verabschiedet.

Die bisherige Qualifikationsmaßnahme wurde bis April 2005 in Form der „Übergangsregelung Notfallpsychologie“ umgesetzt.

Die Qualifikationsmaßnahme kann neben der beruflichen Tätigkeit absolviert werden.

Sie hat eine theoretische und praktische Befähigung zur Arbeit in folgenden Bereichen zum Ziel:

- Notfallpsychologische Sofortmaßnahmen im Einzel- und Gruppensettig,
- Leitung von Teams der Krisenintervention und Einsatzkräfteunterstützung,
- Beratung von Stäben des Katastrophen- Schutzes und Stäben in Großschadenslagen,
- Beratung und Weiterbildung von Führungskräften und kollegialen Ansprechpartnern im Feld notfallpsychologisch relevanter Bereiche

Psychische erste Hilfe durch Notfallpsychologen ist durch Krisenintervention sowie einsatzbegleitende und einsatznachsorgende Maßnahmen für Helfer zu gewährleisten. Eine weitere Aufgabe ist die notfallpsychologische Beratung der im Notfallbereich arbeitenden Organisationen.

Zielgruppen notfallpsychologischer Arbeit können sein:

- Psychisch traumatisierte Personen oder Personengruppen wie Traumaopfer und -betroffene,
- Haupt- und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte und Helfer
- Angehörige von Mitgliedern beider Gruppen

Ab dem 01.05.2005 gelten die nachfolgend beschriebenen Qualifikationskriterien und Voraussetzungen zur Zuerkennung der Fortbildungsqualifikation „Notfallpsychologie“. Im Anschluss an die Zuerkennung erfolgt die Aufnahme in das offizielle BDP- Register der Notfallpsycholog(inn)en, das allen interessierten Institutionen, Ministerien, Behörden und sonstigen Organisationen zur Verfügung steht.

Die Kriterien für die Zuerkennung „Notfallpsychologie“ umfassen:

- erstens allgemeine und spezifische Voraussetzungen
- zweitens spezielle Theorienachweise sowie
- drittens entsprechende Berufserfahrung im notfallpsychologischen Bereich.

1 Allgemeine und spezifische Voraussetzungen

1.1

Hauptdiplom in Psychologie (bei BDP-Mitgliedern entfällt der Nachweis, da durch die Mitgliedschaft bereits erbracht)

1.2

Kenntnisse in den Bereichen Psychotraumatologie und Psychopathologie von mindestens 32 Stunden z.B.: Traumatherapeutische Kurse, Seminare bzw. Fortbildungsreihen oder Teile aus einem traumatherapeutischem Gesamtcurriculum.

Nachweise und Belege von Universitäten, der Deutschen Psychologen Akademie und anderen anerkannten Ausbildungsinstituten werden akzeptiert.

Im Zweifel erfolgt eine Einzelfallprüfung der Belege durch den Anerkennungsausschuss.

2 Spezielle Theorienachweise (mindestens 104 Stunden)

2.1

Berufsbegleitende Fortbildungen (z.B. von der DPA oder der Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion Klinische Psychologie) im Bereich von notfallpsychologischen Gruppeninterventionen (16 Stunden)

2.2.

Basiskurse in psychischer erster Hilfe oder Krisenintervention, oder Peersupport Counseling (48 Stunden)

2.3

Psychodiagnostik (16 Stunden)

2.4

Nachweis einer Weiterbildung im Bereich Katastrophenschutz zu Organisationsabläufen, Führungsstrukturen, sowie grundsätzlichen Gegebenheiten und Verhaltensanforderungen spezifischen Einsatzorten entsprechend wie z.B. dem Systemfeld Schule (24 Stunden)

Der Umfang der speziellen Theorienachweise beträgt mindestens 104 Stunden, davon müssen mindestens 16 Stunden aus der Zeit spätestens zwei Jahre vor Antragstellung erbracht werden.

3 Berufserfahrung

3.1

Dreijährige praktische Tätigkeit in einem Berufsfeld mit notfallpsychologisch relevanten Aufgaben oder entsprechende praktische Tätigkeit als Klinischer Psychologe

3.2

Nachweisbare Betreuung von insgesamt 3 Fällen / Projekten (pro Fall mindestens 5 Stunden) aus nachfolgend aufgelisteten Spezialgebieten. Mindestens **zwei** der drei **Fälle** müssen wahlweise aus den Spezialgebieten 1-5 und 6-8 **im Mehrpersonen- Setting** nachgewiesen werden.

1. Internationale Notfallpsychologie oder
2. Profitorganisationen oder
3. Einsatzkräfte oder
4. Verkehr und Transportwesen oder
5. Krisen im Kontext Schule
sowie
6. Gewalt in Familien: Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder
7. Stationäre Notfallpsychologie oder
8. Kontext Krankheit / Trauer / Tod / Suizid

3.3

Lehr-, Seminar-, Schulungs- oder Vortragserfahrung aus den Bereichen Notfallpsychologie, Krisenintervention, primäre oder sekundäre Prävention im Einsatzwesen oder Peersupport Counseling sind mit einem Umfang von mindestens 16 Stunden erwünscht.

Die bislang gültige Übergangsregelung zur Zuerkennung endet zum 31.12.2005.

Antrag

Anträge mit den entsprechenden Unterlagen können ab sofort eingereicht werden bei der

Deutschen Psychologen Akademie
Oberer Lindweg 2
53129 Bonn
Tel.: 0228/ 987 31 – 28
Fax: 0228/ 987 31 – 72

Die Bearbeitungsgebühr wurde für Mitglieder auf € 250,00 und für Nichtmitglieder auf € 285,00 festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr muss als Scheck den Antragsunterlagen beigefügt sein bzw. auf das Konto 045 802 006 bei der Kreissparkasse Köln, BLZ 386 500 00 überwiesen werden.

Weitere Informationen unter:

<http://www.dpa-bdp.de/curricula.html>